

24. Bakteriologisch/serologische Untersuchungen vor der Entlassung und zur späteren Kontrolle auf Dauer-  
ausscheidung

| 1                      | 2                   | 3                              | 4                                                             |
|------------------------|---------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Datum der Untersuchung | Untersuchungsstelle | Art des Untersuchungsmaterials | Ergebnis:<br>(nachgewiesene Bakterien<br>oder serolog. Titer) |
|                        |                     |                                |                                                               |
|                        |                     |                                |                                                               |
|                        |                     |                                |                                                               |
|                        |                     |                                |                                                               |
|                        |                     |                                |                                                               |
|                        |                     |                                |                                                               |
|                        |                     |                                |                                                               |
|                        |                     |                                |                                                               |
|                        |                     |                                |                                                               |

## 25. Notizen über Belehrung, Kontrolle usw. der Ausscheider:

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbe- tätigkeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 30. September 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 558) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Aufbau, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Kultur, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Sachliche Zuständigkeit

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird die Zuständigkeit in allen Gewerbeangelegenheiten auf die Ministerien und die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und Kreise gemäß Anlage 1 übertragen.

(2) In Grenzfällen regeln die beteiligten Ministerien im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft die sachliche Zuständigkeit einer Gewerbetätigkeit.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung örtliche Wirtschaft, haben bis zum 31. Dezember 1956 die Gewerbeunterlagen einschließlich Kartei den nunmehr zuständigen Abteilungen zu übergeben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Abteilungen Handel und Versorgung bzw. für das Referat Verkehr, sofern hier eine Änderung der Zuständigkeit erfolgt ist.

(4) Soweit die Zuständigkeit nach § 5 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung bei den Räten der Gemeinden liegt, sind die Gewerbeunterlagen einschließlich Kartei dorthin abzugeben.

(5) Die Leiter der zuständigen Organe der Räte der Kreise sind für die termingerechte Überleitung der Aufgabenbereiche verantwortlich.

#### § 2

##### Abgrenzung des Anwendungsbereichs

(1) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

- a) Betriebe der pflanzlichen und tierischen Produktion,

- b) freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit,
  - c) Dienstleistungen höherer Art, die eine wissenschaftliche Ausbildung verlangen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure usw.), soweit nicht mehr als drei technische, kaufmännische oder wirtschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden oder soweit diese Dienstleistungen nicht unter die Gewerbetätigkeiten gemäß Anlage 1 fallen,
  - d) Zirkusse, Freilichtschauen, Reise-Varieté-Bühnen, Reisekabarets, Handpuppen-, Stockpuppen- und Marionettenbühnen sowie Varieté-, Marionetten- und Schattentheater, für die eine Lizenzierung nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultur erforderlich ist,
  - e) Produktionsgenossenschaften sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
  - f) sonstige Tätigkeiten, bei denen die Erlaubnis und Ausübung durch besondere Bestimmungen geregelt sind.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Ministerium über das Vorliegen einer Gewerbetätigkeit.

#### § 3

##### Gewerbe ohne festen Gewerbesitz

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind am Wohnort des Antragstellers einzureichen.

(2) Die Erlaubnis wird für längstens ein Kalenderjahr erteilt; eine Verlängerung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

(3) Wandergewerbescheine und Legitimationskarten kommen in Fortfall; bereits ausgegebene Urkunden verlieren mit dem 31. Dezember 1956 ihre Gültigkeit und sind der Dienststelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

(4) An Stelle der Wandergewerbescheine und Legitimationskarten werden Gewerbeerlaubnisscheine ausgegeben, die nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig sind.

(5) Das Gewerbe darf nur innerhalb der allgemeinen örtlich festgesetzten Ladenöffnungszeiten ausgeübt werden. Das Mitnehmen Jugendlicher unter 16 Jahren ist unzulässig. Unberührt von diesen Bestimmungen